

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2024
2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177A für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“
3. Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024

Jahrgang 31

Nr. 08-2024

Datum 17.04.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen

und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw.

20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürger-

büro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			18.			27.					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 113) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hilden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	199.506.262 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.435.549 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.647.086 EUR
somit auf	214.788.463 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.767.258 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197.633.514 EUR
(nachrichtlich: davon globale Minderauszahlung	1.647.086 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.090.235 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.706.898 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.467.956 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.763.927 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

21.616.663 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.219.044 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

15.282.201 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen, werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Hebesatzsatzung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 580 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 7

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Als erheblich im Sinne des Erlasses einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW werden festgelegt:

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 b GO NRW
(erheblich höherer Fehlbetrag)

7 %
der ordentlichen Aufwendungen

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW	
über- oder außerplanmäßige Aufwendungen	
über- oder außerplanmäßige Auszahlungen aus	7,5 Mio. €
Verwaltungs- oder Finanzierungstätigkeit	
über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen	

§ 8 Budgets

Die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Festwerte aller Produkte je Dezernat werden zu einem Unterhaltungsbudget zusammengefasst.

Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen und zahlungswirksame Erträge für stellenbezogene Personalkostenerträge aller Produkte werden zu einem Personalbudget zusammengefasst.

Alle anderen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes der o.g. Budgets verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandsarten.

§ 9 flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen für die Haushaltsausführung zu regeln:

Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen können durch die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können bei Mehrerträgen / Mehreinzahlungen die Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen erhöht werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können konsumtive Aufwandsbudgets als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 10 Überplanmäßige/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Über über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bis 100.000 €, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt sind, entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer.

§ 11 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 12 Stellenplan

Die Verwaltung wird ermächtigt, Beschäftigungsverhältnisse über befristete Verträge zu begründen. Der Ansatz für Personalaufwendungen ist einzuhalten.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Entgelt-/ Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2024 angezeigt worden.

Mit Datum vom 11.04.2024 hat der Landrat als untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt und die in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehenen Vorträge von Verlusten der Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027 zulasten der Jahre 2028-2023 gem. § 84 Abs. 2 GO NRW genehmigt (AZ.: 20-01 BL/063-2024).

Entsprechend § 80 Abs. 6 GO NRW, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 15.04.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177A für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177A für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394), beschlossen.

Das rund 17.200 m² große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 die Flurstücke 254 und 255.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Salzmannweg und im Westen an den Bruchhauser Weg. Im Osten schließt Wohnbebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese landwirtschaftlichen Flächen liegen bereits auf Langenfelder Stadtgebiet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen und gleichzeitig die Nutzung der angrenzenden Tennisanlage im Bestand zu sichern. Die Belange der benachbarten Nutzungen sind abzustimmen. Durch den Bebauungsplan Nr. 177A soll daher der westliche Bereich des Plangebietes künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden. Der östliche Bereich soll auch künftig als Sondergebiet Tennisanlage ausgewiesen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

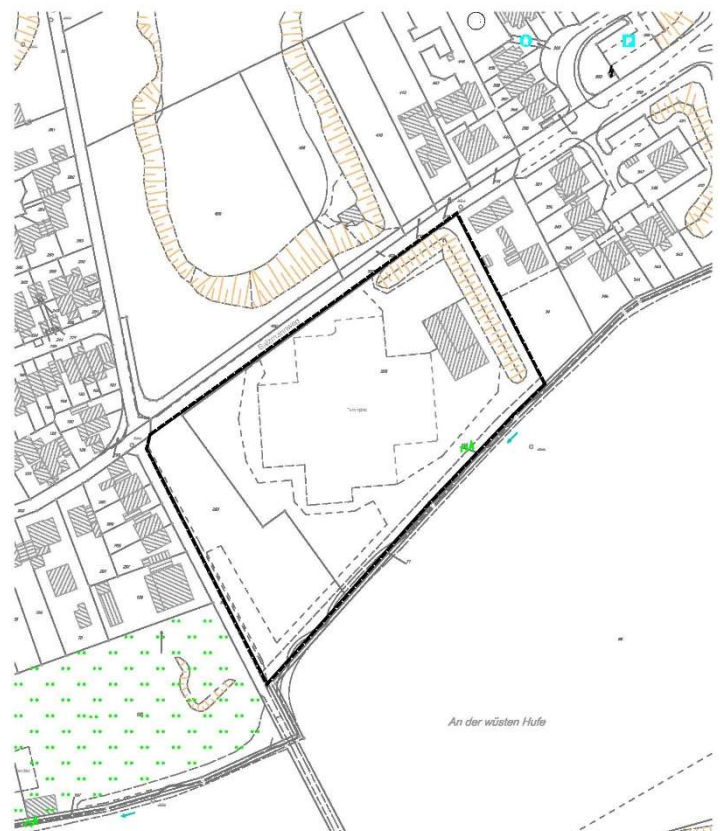
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.04.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.04.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan 177A Salzmannweg / Bruchhauser Weg

© Flurkartenausschnitt ohne Maßstab
© Kartengrundlage: Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt



3. Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 die Aufstellung der 55. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Salzmannweg / Bruchhauser Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394), beschlossen.

Das rund 4.600 m² große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 den deutlich überwiegenden Teil des Flurstücks 255 und einen kleinen Teil des Flurstücks 254. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen. Durch die 55. Flächennutzungsplanänderung sollen die bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB und Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellten Bereiche im Plangebiet in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

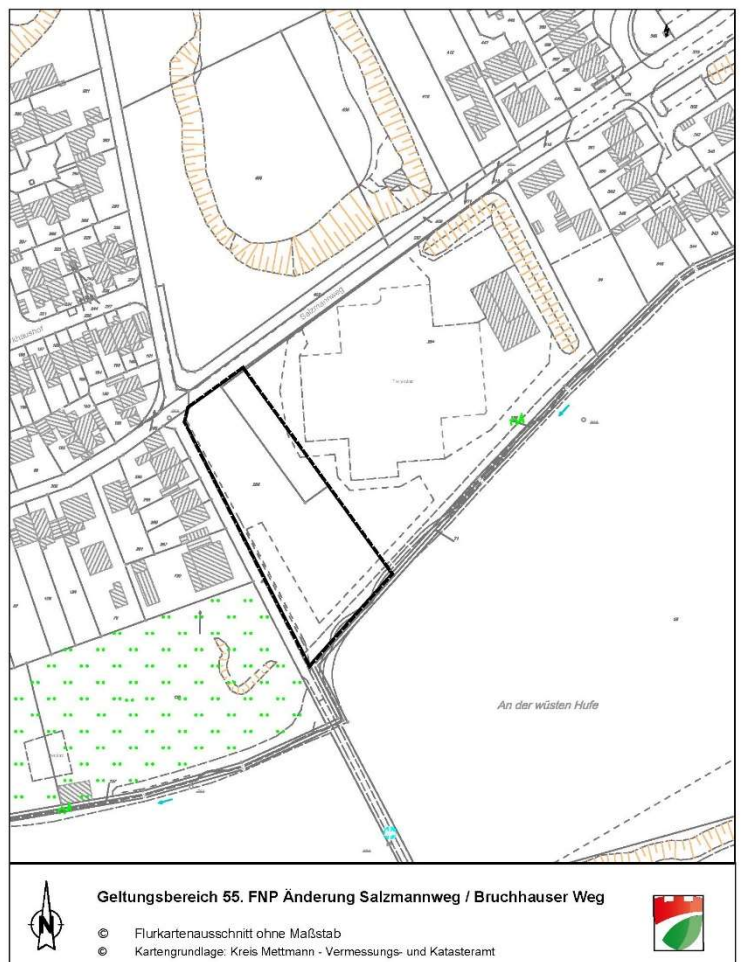
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.04.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.04.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt am 15.04.2024 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, 05.04.2024
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
